

Bereich überschreitet, masst er sich damit zudem zum Nachteil der übrigen Produzenten und Händler Rechte an, an denen er nicht das geringste schutzwürdige Interesse besitzt. Das hat auch v. WALDKIRCH (a.a.O. S. 152) erkannt; doch glaubte er, diesem Bedenken dadurch begegnen zu können, dass er den Grundsatz aufstellte, es dürfe bei einer Klage auf Grund eines Defensivzeichens dieses nicht für sich allein, wie eine selbständige, tatsächlich gebrauchte Marke, gewürdigt werden, sondern nur im Zusammenhang mit dem Hauptzeichen, dessen Schutz es verstärken soll. Allein, wenn es zur Beurteilung der Zulässigkeit einer angefochtenen Marke doch einzig auf deren Ähnlichkeit mit dem Hauptzeichen ankommt, ist nicht einzusehen, welcher praktische Wert einem Defensivzeichen noch zukommen würde. Eine solche Regelung vermöchte auch vor Art. 6 Abs. 1 MSchG nicht standzuhalten, der als Voraussetzung für die Gültigkeit einer Marke ganz allgemein eine genügende Unterscheidbarkeit von schon früher eingetragenen Marken verlangt, ohne hievon gewisse Kategorien auszuschliessen.

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist daher nicht nur die klägerische Defensivmarke « Lysovet », sondern auch « Lysolats » und « Lysotabs » als ungültig zu erklären. Die Klägerin hat allerdings noch geltend gemacht, gemäss Art. 9 MSchG stehe es ihr während der ersten drei Jahre vom Datum des Eintrages an gerechnet völlig frei, diese Marken zu gebrauchen oder nicht; diese Frist sei aber noch nicht abgelaufen, so dass der Beklagte auch aus diesem Grunde deren Löschung zum mindesten heute noch nicht verlangen könne. Dieser Einwand ist deshalb nicht zu hören, weil die Klägerin selber ausdrücklich zugegeben hat, die Marken überhaupt nie gebrauchen zu wollen. Angesichts dieser unzweideutig endgültigen Willensäusserung der Klägerin trifft aber die Frist des Art. 9 MSchG, der unter solchen Umständen jede Rechtfertigung abginge, nicht zu.

VIII. ERFINDUNGSSCHUTZ

BREVETS D'INVENTION

100. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. Dezember 1931 i. S. Meyer gegen P. Ringier & Co.

Patentverletzungsklage. Die Einreichung eines Rechtsgutachtens ist auch nach Ablauf der Berufungsfrist statthaft, wenn es dem Berufungsgegner noch rechtzeitig vor der Verhandlung zugestellt werden kann. Es ist aber nur zu berücksichtigen, soweit es von dem für das Bundesgericht verbindlichen Tatbestand ausgeht und sich mit den Parteianträgen deckt.

Verfahrenspatent für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen. Unterscheidung zwischen Verfahrens- und Kombinationspatent.

A. — Die Klägerin, P. Ringier & Co. in Zofingen, meldete am 23. März 1928 für die Erfindung eines Verfahrens zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen ein Patent an, das am 15. März 1929 unter Nr. 131.838 durch das eidgenössische Amt für geistiges Eigentum eingetragen wurde....

Der Hauptanspruch des schweizerischen Patentes Nr. 131.838 lautet:

« Verfahren zur Herstellung von Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen, dadurch gekennzeichnet, dass man von Bildvorlagen nichttransparente Negativbilder herstellt und letztere in der gewünschten Anordnung für die Druckform montiert und von diesem montierten Negativ auf photographischem Wege ein Diapositiv herstellt. »

Die beiden Unteransprüche des Patentes lauten:

« 1. Verfahren nach Patentanspruch, für Tiefdruckformen mit Bildern und Schriftzeichen, dadurch gekennzeichnet, dass man negative Schriftzeichen zusammen mit den nichttransparenten Negativbildern in der gewünschten Anordnung für die Druckform montiert.

2. Verfahren nach Patentanspruch und Unteranspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass man bei der Herstellung des Diapositives eine Rasterplatte beim Photographieren vorschaltet, um ein gerastertes Diapositiv zu erhalten. »

Der technische und wirtschaftliche Vorteil der klägerischen Erfindung gegenüber dem schon bekannt gewesenen Verfahren zur Herstellung von Druckerzeugnissen, die Tiefdruckbilder und Schrift auf derselben Seite vereinigen, besteht darin, dass die Vereinigung der Bilder mit der Schrift in einem frühern Stadium vorgenommen werden kann, in der sogenannten Negativmontage, und dass alles Weitere, insbesondere die Uebertragung auf den Zylinder, nicht wie bei dem frühern Verfahren durch einen doppelten Arbeitsgang, ein getrenntes Uebertragen von Bild und Schrift, sondern in einem einzigen Arbeitsgang durchgeführt werden kann. Das wird eben dadurch ermöglicht, dass die Schrift weiss auf schwarzes Papier in der gewünschten Anordnung gedruckt wird und dass Negativbilder auf einem undurchsichtigen (nichttransparenten) Stoff in die dafür freigelassenen Stellen eingeklebt werden, sodass ein Negativ der ganzen Seite entsteht. Davon wird photographisch ein Diapositiv hergestellt und auf Pigmentpapier kopiert, das Pigmentpapier auf den Zylinder geklatscht, abgezogen, entwickelt und sodann Bilder und Schrift gleichzeitig auf das Kupfer geätzt und darauf die Pigmentschicht entfernt.

B. — Die Klägerin macht geltend, der Beklagte, G. Meyer, Werk- und Akzidenzdruckerei und Verlag in Zürich 8, habe ihr patentiertes Verfahren wiederholt in widerrechtlicher Weise ganz oder teilweise nachgeahmt....

Laut Weisung vom 21. Januar 1930 hat sie folgende Klage gegen ihn erhoben :

1. Ist dem Beklagten das Verfahren zur Herstellung von Negativen und Diapositiven für die Erzeugung von Tiefdruckformen und der Vertrieb der auf diesem Weg hergestellten Schrift- und Bildwerke, soweit dadurch die Klägerin in ihren Rechten als Inhaberin des schweizerischen Patentes Nr. 131.838 vom 23. März 1928 verletzt wird, gerichtlich zu untersagen ?

2. Ist die Beklagte zum Ersatz des infolge der Patentverletzung der Klägerin zugefügten Vermögensschadens im vorläufigen Betrage von 10,000 Fr. zu verurteilen ?

3. Ist die Klägerin berechtigt, zu erklären, das Urteil im Dispositiv im Schweizerischen Handelsamtsblatt und drei anderen von ihr zu wählenden Tages- bzw. Wochenblättern auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen ?

C. — Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und Widerklage auf Nichtigerklärung des Patentes der Klägerin mangels Neuheit und Patentfähigkeit der Erfindung erhoben.

Am 4. August 1930 hat der Beklagte die Widerklage zurückgezogen und nur seinen Standpunkt aufrecht erhalten, dass er in der Hauptsache nach der alten Methode und nach einem eigenen Verfahren gearbeitet habe, wonach die Schrift positiv auf Zellophanpapier gedruckt werde und Bilddiapositive, die von einem durchsichtigen oder undurchsichtigen Negativ gemacht worden seien, in die für sie bestimmten Felder geklebt werden und hierauf die Ganze auf Pigmentpapier kopiert werde.

Die Klägerin hat jedoch auch in diesem Verfahren eine Patentverletzung erblickt, da jede Verwendung undurchsichtiger Bildnegative eine solche bedeute und da das Verfahren Meyers ausserdem auch in den von ihrem Verfahren abweichenden Teilen eine Nachahmung sei.

Während des Prozesses hat der Beklagte in Eingaben vom 4. August 1930, 10. Oktober und 25. Oktober 1930 eine Reihe von Nachahmungen des patentierten Verfahrens der Klägerin zugegeben, woraus die Vorinstanz geschlossen hat, dass die Patentverletzung anerkannt sei

und dass das erste Rechtsbegehren deshalb ohne Weiteres begründet sei, soweit es die Nachahmung des Verfahrens der Klägerin in seiner Gesamtheit betreffe.

D. — Durch Urteil vom 16. Juni 1931 hat das Handelsgericht des Kantons Zürich erkannt :

1. Dem Beklagten wird verboten, für die Erzeugung von Tiefdruckformen von Bildvorlagen nichttransparente Negativbilder herzustellen, letztere gegebenenfalls zusammen mit negativen Schriftzeichen in der gewünschten Anordnung für die Druckform zu montieren und von diesem montierten Negativ auf photographischem Weg ein Diapositiv herzustellen.

2. Der Beklagte hat der Klägerin 10,000 Fr. zu bezahlen.

3. Die Klägerin ist berechtigt, das Dispositiv des Urteils je einmal auf Kosten des Beklagten im Schweizerischen Handelsamtsblatt, in der schweizerischen Buchdruckerzeitung, den Mitteilungen des VSLB und im Klim'schen Anzeiger in angemessener Form zu veröffentlichen.

E. — Gegen dieses Urteil hat der Beklagte rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form die Berufung an das Bundesgericht erklärt und den Antrag auf vollständige Abweisung der Klage gestellt.

F. — Nach Ablauf der Berufungsfrist hat der Vertreter des Beklagten sein Mandat niedergelegt, und der neue Anwalt hat mit Eingabe vom 29. September 1931 um Zusendung der Akten zur Einsichtnahme ersucht; er benötige sie zur eigenen Orientierung und ausserdem als Grundlage für die Einholung eines Gutachtens von Prof. Rüst von der Eidgenössischen technischen Hochschule.

G. — Mit Eingabe vom 24. November 1931 hat der Beklagte, zwei Wochen vor der mündlichen Verhandlung, ein Gutachten von Prof. Rüst von der Eidgenössischen technischen Hochschule eingereicht und erklärt, seine Anträge folgendermassen zu reduzieren :

1. Das Verbot in Dispositiv 1 sei so zu fassen : Dem Beklagten wird verboten, für die Erzeugung von Tief-

druckformen von Bildvorlagen nichttransparente Negativbilder zu dem Zweck herzustellen, um letztere ein Diapositiv herzustellen. Die Herstellung und Verwendung nichttransparenter Negativbilder zu anderen Zwecken als zur Negativmontage steht dem Beklagten frei.

2. Das zweite Rechtsbegehren werde bis zum Betrage von 5700 Fr. anerkannt.

3. Das Begehren um Veröffentlichung des Urteils sei abzuweisen.

H. —

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Dem Antrag der Klägerin, das Gutachten Rüst sei als unzulässiges neues Beweismittel und wegen verspäteter Einreichung wegzuweisen, kann keine Folge gegeben werden. Wenn es auch die besondern Fragen des vorliegenden Prozesses behandelt, enthält es doch zugleich allgemeine technische Erörterungen und daneben patentrechtliche Ausführungen und es ist deshalb im Allgemeinen als Rechtsgutachten und nicht als neues Beweismittel anzusprechen (vgl. WEISS, Berufung S. 165). In Patentprozessen ist in Anbetracht der engen Verquickung von technischen mit Rechtsfragen bei Anwendung des Art. 80 OG auf Gutachten, die von den Parteien im Berufungsverfahren eingereicht worden sind, nicht mit der sonst gebotenen Strenge vorzugehen, wie das Bundesgericht schon i. S. Stickerei Feldmühle gegen Schawalder und Konsorten vom 7. Juni 1913 (BGE 39 II S. 344) erkannt hat. Ist das Gutachten an sich aber als Rechtsgutachten, das nicht zur Beweisführung, sondern wie Literatur zur Erleichterung der Rechtserörterung dient, anzusprechen, so war der Beklagte auch nicht gehalten, es schon innerhalb der Berufungsfrist einzureichen, sondern es genügte zur Wahrung der Rechte der Klägerin, dass es ihr noch frühzeitig vor der Verhandlung, am 26. November 1931, zur Kenntnisnahme zugestellt werden konnte (BGE 30 II S. 542, 33 II S. 70, 39 II S. 344).

Dagegen muss ein Rechtsgutachten, wenn es seinen Zweck vor Bundesgericht erfüllen soll, selbstverständlich von dem durch das kantonale Gericht festgestellten Tatbestand ausgehen, vorausgesetzt, dass dieser nicht durch formgerechte Rüge als aktenwidrig angefochten werden konnte, mit anderen Worten, ein Rechtsgutachten, das Tatfragen, wenn auch mit einer Begründung, anders entscheidet, als das kantonale Gericht, hat dem angefochtenen Urteil gegenüber keine Beweiskraft und ist in diesem Umfang schlechthin nicht zu hören, sonst würde der Art. 81 OG, der die Verbindlichkeit der kantonalen Feststellungen über die tatsächlichen Verhältnisse vorschreibt, auf dem Umwege über Rechtsgutachten umgangen werden können. Ebenso ist das Gutachten nicht zu berücksichtigen, soweit es im Widerspruch mit dem Rückzug der Widerklage auf die Frage der ganzen oder teilweisen Nichtigkeit des klägerischen Patentes zurückkommt, denn neue Tatsachen und Begehren dürfen gemäss OG Art. 80 vor Bundesgericht nicht mehr vorgebracht werden.

2. —

3. —

4. — Was nun die behaupteten Teilverletzungen des Beklagten betrifft, gründen sich die tatsächlichen Feststellungen des Handelsgerichtes auf Augenscheine, welche dieses mit seinen fachkundigen Richtern und unter Beisein der Parteien in den Werkstätten beider Parteien durchgeführt hat, wobei alle in diesem Prozess erwähnten Verfahren durch das Gericht selbst auch angewandt wurden. Es mag deshalb zum Voraus festgehalten werden, dass das Gutachten Rüst bei aller Anerkennung der wissenschaftlichen Qualitäten seines Verfassers, soweit es auf die Streitfragen eingeht, weniger Garantien bietet; es wurde nicht von einem Gericht unter den prozessrechtlichen Kautelen veranstaltet und kontrolliert, sondern einseitig von einer Partei, und dem Experten stand nur ein beschränktes Demonstrationsmaterial zur Verfügung,

praktisch durchgeführt hat er die verschiedenen Verfahren bei Aufstellung seines Berichtes nicht.

Die Feststellungen der Vorinstanz gehen nun dahin, dass der Beklagte je nach den praktischen Bedürfnissen, namentlich je nach dem Umstand, ob die Bilder ineingreifen müssen, zwei verschiedene Methoden oder Verfahren anwende. Beim einen Verfahren werden undurchsichtige Bildnegative in der gewünschten Anordnung auf eine schwarze Unterlage geklebt, davon wird ein Diapositiv hergestellt, und dann der auf Zellophan gedruckte Text an den dafür bestimmten Stellen eingeklebt, sodann wird das Ganze auf Pigmentpapier kopiert. Nach der andern Methode wird der Text auf ein Zellophanblatt von der Grösse der Druckseite gedruckt, dann werden die auf photographischem Wege von durchsichtigen oder undurchsichtigen Bildnegativen gewonnenen Bilddiapositive auf die dafür freigelassenen Stellen geklebt und schliesslich wird wiederum das Ganze auf Pigmentpapier kopiert. Diese Feststellungen sind auf Grund eines unter Anwesenheit des Experten Cattaneo in Rapperswil in der beklagten Werkstatt durchgeführten Augenscheines gemacht worden und für das Bundesgericht gemäss OG Art. 81 verbindlich.

Auf Grund dieser Feststellungen ist nun die Rechtsfrage zu beantworten, ob durch diese Verfahren des Beklagten, soweit in beiden undurchsichtige Negative verwendet werden, gegen das Patent der Klägerin verstossen werde. Dabei muss auf das Wesen der klägerischen Erfindung näher eingetreten werden, ohne dass es aber nach dem Rückzug der Widerklage zulässig wäre, Neuheit und Erfindungscharakter wieder in Zweifel zu ziehen.

Das Patent der Klägerin ist nach Wortlaut und Sinn des Patentanspruches und der Unteransprüche ein Verfahrens-, nicht ein Sachpatent (Erzeugnispatent), d. h. geschützt ist nicht eine erfundene Sache, auch nicht etwa ein erfundenes Arbeitsmittel, sondern ein Verfahren, d. h. eine Art der menschlichen Tätigkeit, durch die auf ein Substrat eingewirkt und ein Ergebnis hervorgebracht

wird (PIETZCKER, Patentgesetz, Anmerkung 54 zu § 1). Trotzdem die Klägerin gelegentlich von einer Kombination gesprochen hat und dieser Ausdruck auch im angefochtenen Urteil vorkommt, wäre es nun aber falsch, ein kombiniertes Verfahrenspatent im streng begrifflichen Sinne anzunehmen, d. h. ein gemeinschaftliches Zusammenwirken mehrerer Arbeitsmittel oder Verfahren zu einem einheitlichen Zweck (BGE 57 II S. 228), der wieder ein Verfahren wäre, denn es fehlt im Patentanspruch jede Angabe darüber, welches die zusammenwirkenden Faktoren und der gemeinsame Zweck seien und worin das Zusammenwirken, das bei einem Kombinationspatent das Wesen der Erfindung ausmacht, bestehen soll. Um die unzulässige Uebernahme der für die Kombinationserfindung aufgestellten Rechtssätze (BGE 34 II S. 762, 37 II S. 298, 38 II S. 282, 42 II S. 112, 49 II S. 139, 57 II S. 228) zu vermeiden, soll daher im Folgenden vom Begriff der Kombination ganz abgesehen werden, wenn auch zugegeben ist, dass es sich beim Patent der Klägerin um ein sogenanntes komplexes Verfahrenspatent, nicht um ein einfaches handelt. Das Verfahren der Klägerin besteht nämlich nicht aus einer einzigen, sondern aus mehreren Stufen, und es muss deshalb durch Auslegung festgestellt werden, in welcher der Stufen der erfinderische Punkt liegt (PIETZCKER a.a.O. S. 73). Geschützt ist aber auch bei einem solchen komplexen Verfahrenspatent das eine Verfahren und nicht eine Kombination, d. h. ein Zusammenwirken. Stufenfolge eines Verfahrens und gemeinschaftliches Zusammenwirken bei einer Kombination sind nicht dasselbe, denn das Charakteristische jedes Verfahrens besteht in der zeitlichen Aueinanderfolge der Merkmale der Erfindung (SELIGSOHN, Patentgesetz, 3. Auflage S. 35), und doch ist nicht jedes Verfahrenspatent auch Kombinationspatent. Damit ist auch dargetan, dass das Privatgutachten Rüst von unrichtigen rechtlichen Voraussetzungen ausgeht, wenn in Anlehnung an missverständliche Aeusserungen der Klägerin im Prozess

ausgeführt wird, es handle sich um ein ausgesprochenes Kombinationspatent, bei dem das Zusammenwirken zu einem bestimmten Zweck geschützt sei; dass dies nicht richtig sein kann, ergibt sich aus dem Gutachten selbst, indem Prof. Rüst auf der gleichen Seite bemerkt, wichtig sei die zeitliche Reihenfolge der Arbeitsstufen und geschützt seien nicht die einzelnen Elemente oder Arbeitsstufen der Kombination (sofern sie nicht selbst neu seien); in dieser Ausführung liegt die unzulässige und oben blossgelegte Verwechslung zwischen der Stufenfolge eines Verfahrenspatentes und dem (hier gar nicht zum Schutz beanspruchten) Zusammenwirken von Faktoren einer eigentlichen Kombinationserfindung. Es braucht gegenüber dem Gutachten Rüst nicht näher begründet zu werden, dass dem von der Klägerin selbst in ungenauer Weise gebrauchten Ausdruck Kombination keine Bedeutung für den Ausgang des Prozesses zukommt, denn entscheidend für die Kennzeichnung des klägerischen Patentes sind die Patentansprüche.

Der Beklagte kann nun nicht einwenden, Papiernegative seien längst bekannt gewesen und für andere Zwecke, z. B. auch in der Phototechnik, schon verwendet worden. Mit dem Patent der Klägerin hat es nämlich gar nichts zu tun, dass undurchsichtige Negative als solche schon bekannt gewesen und für andere Zwecke als die Herstellung von Diapositiven für Tiefdruckformen auch schon verwendet worden seien. Diese Einwendung wäre nur von Belang gewesen, wenn die Klägerin neben ihrem Verfahrenspatent auch den Erfindungsschutz für die nichttransparenten Negative als Sachen oder Arbeitsmittel beansprucht hätte; es ist nämlich allgemein anerkannt, dass sowohl das Arbeitsverfahren, als das Arbeitsmittel patentiert werden kann, wenn beide neu sind (PIETZCKER a.a.O. S. 75); allein hier ist von einem zweiten Patent neben dem Verfahrenspatent gar keine Rede.

Die Erfindung im Verfahren der Klägerin ist von der Vorinstanz mit Recht darin erblickt worden, dass die

Klägerin auf die Verwendung des an sich bekannten Arbeitsmittels des undurchsichtigen Negativs im Tiefdruckverfahren kam und es so in dieses Verfahren einzugliedern wusste, dass ein wesentlicher technischer und wirtschaftlicher Fortschritt erzielt wurde. Dass dieses Verfahren infolge der für es neuen Verwendung des an sich bekannten Arbeitsmittels selbst neu und eine Erfindung war, kann nach dem oben über den Rückzug der Widerklage Gesagten nicht mehr bestritten werden. Den technisch-wirtschaftlichen Fortschritt hat das Handelsgericht übrigens mit Fug darin festgestellt, dass das Verfahren der Klägerin viel weniger Arbeitshandlungen als das alte Verfahren erfordert und darum rascher und wohlfeiler ist, ferner darin, dass es ein sauberes und vollkommeneres Erzeugnis gewährleistet, indem bei gleichzeitiger Montierung von Schrift und Bild ein genaueres Zusammenpassen möglich ist. Endlich ist dem Handelsgericht auch beizupflichten, wenn es ausgeführt hat, die Erfindung der Klägerin, darin bestehend, dass an den Beginn des Arbeitsvorganges das nichttransparente Bildnegativ gestellt werde, habe sich hinterher zwar als einfach erwiesen, doch mache das der Erfindung keinen Eintrag, indem die Tiefdrucktechnik 15 Jahre gebraucht habe, um auf diesen Gedanken zu stossen.

Aus dem Gesagten ergibt sich ohne Weiteres, dass jede Verwendung von nicht transparenten Negativen von Bildvorlagen im Verfahren zur Herstellung von Diapositiven für Tiefdruckformen eine Teilverletzung des klägerischen Patentes darstellt, und dass dem Beklagten, da er bei seinen beiden Methoden solche Teilverletzungen wiederholt begangen hat, das durch das erste Klagebegehren nachgesuchte Verbot aufzuerlegen ist. An der Formulierung des Verbotes im Dispositiv des angefochtenen Urteils ist nichts auszusetzen, da sie mit dem gekennzeichneten Wesen der klägerischen Erfindung und mit den Patentansprüchen durchaus im Einklang steht.

5. —

Die Behauptung, das undurchsichtige Negativ sei bei der Erfindung der Klägerin das Mittel zum Kombinationszweck der Negativmontage und nur in dieser Verwendung geschützt, ist geradezu willkürlich. Abgesehen davon, dass überhaupt keine Kombinationserfindung im technischen Sinn vorliegt, geht es selbstverständlich nicht an, bei einem Verfahrenspatent, in dessen Patentanspruch die zeitlich aufeinanderfolgenden Arbeitsstufen genannt und mit dem Bindewort «und» verbunden sind, das Arbeitsmittel herauszugreifen, dessen Verwendung im Verfahren den Kern der Erfindung darstellt, um dann aus der folgenden Stufe «den Zweck» zu machen, für den es verwendet werde. Von einem Zweck kann bei einem Verfahrenspatent überhaupt nur beim Endzweck gesprochen werden, und das ist hier eben die Herstellung von Diapositiven für Tiefdruckformen; die Negativmontage hat keinerlei selbständige Zweckbestimmung, sondern ist einzig und allein die folgende Arbeitsstufe. Es wäre auch gar nicht einzusehen, wieso die Klägerin auf den Gedanken gekommen wäre, ein Verfahren zur Erzielung einer undurchsichtigen Negativmontage patentieren zu lassen, d. h. bei der Kennzeichnung ihres Patentanspruches eine Stufe des Arbeitsvorganges zum Endzweck zu machen, den eigentlichen Nutzeffekt, der eben in der Verwendung der nichttransparenten Negative im ganzen Verfahren überhaupt liegt, auszuschliessen.